

Hausordnung für das Rathaus der Gemeinde Rosendahl in der Fassung vom 01. März 2023

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Osterwick, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl und ist verbindlich für alle Besucherinnen und Besucher einschließlich der Beschäftigten und der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

§ 2 Hausrecht

Inhaber des Hausrechts ist der Bürgermeister.

Die Ausübung des Hausrechts kann auf weitere Personen übertragen werden.

Daneben ist den Fraktionsvorsitzenden in den jeweils zugewiesenen Fraktionsräumen die Ausübung des Hausrechts übertragen.

§ 3 Zutrittsberechtigung

Im Rathaus sind Besucherinnen und Besucher in den öffentlich zugänglichen Bereichen während der Öffnungszeiten willkommen, vorausgesetzt, die Regelungen dieser Hausordnung werden eingehalten.

§ 4 Regeln für Zutritt und Aufenthalt

Im Rathaus ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt, geschädigt oder gefährdet wird. Insbesondere hat sich jede Person so zu verhalten, dass die Funktionsfähigkeit des Rates und seiner Gremien, sonstige stattfindende Veranstaltungen sowie die Tätigkeit der Verwaltung nicht gestört oder gefährdet werden. Es ist die Würde des Hauses zu wahren und auf die Arbeit im Haus Rücksicht zu nehmen.

Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:

- Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen führen können,
- Megafone, Fanfaren, Sprühdosen, ätzende, brennbare oder färbende Substanzen,
- Pyrotechnische Gegenstände aller Art, Fackeln,
- Fahnen, Stangen, Stöcke aller Art (mit Ausnahme üblicher Gehhilfen),
- Drogen,
- Rassistisches, fremdenfeindliches, diskriminierendes oder extremistisches Propagandamaterial und entsprechende Kleidung,

- Banner, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien, die zur Verbreitung und zu kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht ausdrücklich genehmigt sind,
- Gegenstände, die die Feststellung der Identität verhindern.

Personen, die derartige Gegenstände mitführen, dürfen das Gebäude nicht betreten.

Bild- und Tonaufnahmen sind in den öffentlich zugänglichen Bereichen nur zulässig, wenn sie vorher angemeldet und durch den Bürgermeister genehmigt wurden. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Sitzungsbetrieb, sonstige Veranstaltungen oder die Tätigkeit der Verwaltung und die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden durch die Aufnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Innerhalb des Rathausgebäudes ist das Rauchen untersagt.

Sämtliche Flächen und Räume sind sauber und frei von Müll zu halten.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwider handelt, kann aus dem Rathaus verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.

Besteht der Verdacht, dass Besucherinnen oder Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet.

§ 6 Hausverbot

Der Bürgermeister kann bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung ein Hausverbot verhängen.

§ 7 Haftung

Das Betreten des Rathauses erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Rosendahl haftet nur für Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten verursacht werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft. Die Hausordnung wird über die Internetseite der Gemeinde Rosendahl sowie im Foyer öffentlich bekannt gemacht.

gez.

Christoph Gottheil
Bürgermeister